



**Öffentliche Bekanntgabe des Referates**  
**Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit**  
**gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**  
**vom 26.07.2023 –409.4.4-61131/ SDL 4/0371/04**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25, führt das mit Datum vom 08.12.2014 nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Bodenordnungsverfahren „Hassel“, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0371/04, zuletzt geändert durch Änderungsanordnung vom 13.11.2018, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1093 ha durch.

Das ALFF Altmark beantragte im Rahmen der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrensverfahrens „Hassel“ - 1. Änderung -, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer SDL 4/0371/04 besteht.**

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt. Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Ausbau der ländlichen Wege gemäß des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG vom 18.10.2017 war auf einer Länge von 6,600km geplant. Die 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG enthält eine Neuaufnahme eines Weges mit einer Länge von ca. 2.000m. Der Ausbau des geplanten Weges erfolgt in Spurbahn Beton. Die Wegestruktur des geplanten Weges

wird größtenteils im Bestand (auf vorhandener Trasse) ausgebaut. Die befestigten Wegeabschnitte befinden sich in einem veralteten schlechten Zustand. Es erfolgt lediglich eine Neutrassierung in einer Länge von insgesamt ca. 60m.

Weiterhin ist der Rückbau eines Wegeteilstückes inkl. Brücke mit ca. 54m Länge geplant. Darüber hinaus ist der Wegfall zweier bereits genehmigter Wege in einer Gesamtlänge von 1.400m vorgesehen.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau des ländlichen Weges erfolgt überwiegend auf vorhandener Trasse in Betonspurbahn. Zudem wird eine nicht mehr benötigte Anlagen zurückgebaut. Mit der Umsetzung der Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen der meso- und makro-klimatischen Verhältnisse zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen erhöhen im Gebiet die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger Strukturen/Arten. Durch die Wandlung von intensiv genutztem Ackerland und der Bepflanzung von Scherrasen durch die bereits genehmigten und ausreichend vorhandenen A/E-Maßnahmen gemäß des Planes nach § 41 FlurbG vom 18.10.2017 ist eine Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erwarten. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Entlang der ausgebauten bzw. neuen Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.